sivement à 11 et 15 pour cent, nous aurons à faire face à des problèmes financiers extrêmement lourds pour la caisse fédérale. Dès lors, le problème d'une imposition de l'énergie électrique pouvait être posé. Une imposition de cette énergie telle que la propose M. Oehen fournirait à la Confédération des recettes supplémentaires considérables. Un impôt de 4 à 5 centimes par kWh rapporterait entre un milliard 500 et un milliard 900 millions, la charge se répartissant de la manière suivante entre les principaux groupes de consommateurs: les ménages, 300 à 370 millions de francs; l'agriculture, une vingtaine de millions; le commerce et les services publics, 350 à 440 millions; l'industrie, environ 500 millions; les chemins de fer, pas tout à fait 100 millions. Si le Conseil fédéral propose néanmoins, malgré ce pactole, malgré ce Pérou que vous nous suggérez, de rejeter la motion, c'est qu'elle suscite quelques réserves d'ordre économique, écologique et fiscal. Vu les conditions actuelles de concurrence, ce n'est qu'au prix de très grands efforts, dans le cadre des mesures tendant à diversifier les ressources énergétiques, que l'on peut espérer promouvoir la substitution des carburants et des combustibles fossiles par l'électricité. De toute manière l'électricité est actuellement plus chère que l'huile de chauffage. L'imposition proposée agirait précisément en sens contraire. La proposition soulève également des objections sur le plan de la protection de l'environnement. Comparée à l'huile de chauffage l'électricité est un produit énergétique peu polluant. Si les ménages et les entreprises étaient amenées, pour des raisons de prix et fiscales, à se rabattre sur l'huile de chauffage plutôt que sur l'électricité, la salubrité de l'air en souffrirait.

Les objectifs concernant exclusivement la politique financière peuvent en revanche être mieux réalisés et surtout de façon plus neutre au point de vue de la concurrence par une meilleure répartition de l'impôt, par notre système, le système que vous avez étudié et approuvé dans la session de juin, à savoir l'impôt sur le chiffre d'affaires selon le principe de la valeur ajoutée. Le problème est actuellement en discussion au Conseil des Etats. Nous souhaitons que ce Conseil approuve cet impôt, que le peuple et les cantons lui donnent aussi leur approbation sinon enthousiaste du moins majoritaire. A ce moment-là, nous aurons résolu une partie essentielle de nos difficultés financières.

Dès lors nous pensons que la motion de M. Oehen est pour le moins prématurée. Elle pourrait peut-être servir plus tard au cas où le système de la TVA ne serait pas admis. Mais en l'état actuel des choses, nous donnons la préférence au système de la taxe à la valeur ajoutée. Nous vous proposons donc de rejeter la motion.

**Präsident:** Der Bundesrat lehnt die Motion und auch die Umwandlung in ein Postulat ab. Damit ist die Diskussion möglich. Es meldet sich niemand. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote Für Annahme der Motion Dagegen

2 Stimmen 69 Stimmen

76,307

## Interpellation Salzmann. Brachliegende Gelder Excédent de capitaux

Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1976

Was für Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um zu verhindern, dass überschüssige Liquiditäten brachliegen und die konjunkturelle Erholung gefährden?

Texte de l'interpellation du 1er mars 1976

A quels moyens le Conseil fédéral envisage-t-il de recourir pour empêcher que des capitaux excédentaires demeurent inutilisés et compromettent de ce fait le redressement de la conjoncture?

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Das Andauern der Rezession ist nicht nur für die direkt Betroffenen bedauerlich, sondern gefährdet in hohem Masse den weiteren Ausbau unseres Sozialstaates. Es muss befürchtet werden, dass der Ausbau der AHV durch die zweite Säule am Nein der Volksmehrheit scheitern könnte, wenn bis zum Abstimmungsdatum die allgemeine Unsicherheit nicht neuem Vertrauen und erstarktem Zukunftsglauben weicht. Auch die AHV selber wurde im Krisenjahr 1931 vom Volke, das nur die Prämienlasten sah, zunächst verworfen.

Das Problem liegt darin, dass wohl Konjunkturspritzen möglich sind, dass diese Mittel aber nur wirken, wenn sie im Kreislauf bleiben und anderseits doch kein neues Inflationspotential aufbauen. Die Geldmengenpolitik der Nationalbank, die zu begrüssen ist, stösst hier an ihre Grenzen. Es stellt sich daher die Frage, ob gegenüber Personen und Institutionen, die der Wirtschaft bedeutendes Geldkapital vorenthalten, eine Massnahme des Bundesrates aus der Kriegszeit sinngemäss in unsere Situation übertragen werden sollte; ich meine den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939, der das «spekulative Zurückhalten von Waren, um dafür später höhere Preise zu erzielen» verbietet und unter Strafe stellt. Mit welcher Begründung kann man es ablehnen, auch das «spekulative Zurückhalten» von Geld, um dafür später höhere Zinsen oder tiefere Preise zu erzielen, unter Strafe zu stellen? Noch näher liegt der Vergleich mit dem Hortungsverbot für Silbermünzen, vom 25. März 1968, das der Bundesrat erliess.

Das Ausscheiden gewaltiger Summen aus dem Kreislauf, das Versanden der Konjunkturspritzen und Staatsausgaben, das Horten überschüssiger Liquiditäten sind Tatsache. Wir brauchen für unsere Wirtschaft nicht mehr Geld, sondern mehr Geld, das im Kreislauf bleibt.

Verfassungsrechtlich wären allfällige Massnahmen ohne weiteres möglich, da sie auf Artikel 39 BV abgestützt werden könnten, der es der Notenbank zur Pflicht macht, nicht etwa nur die Geldmenge, sondern den Geldumlauf des Landes zu regeln.

Schriftliche Antwort des Bundesrates Réponse écrite du Conseil fédéral

Die Ueberlegungen des Interpellanten gehen davon aus - in Anlehnung an die Theorien der freiwirtschaftlichen Bewegung der Schweiz -, dass das Horten von Geld die rezessive Wirtschaftsentwicklung mitverursacht habe und den Wiederaufschwung verhindere. Er schlägt deshalb vor, Personen und Institutionen, welche angeblich der Wirtschaft Geld vorenthalten, zu bestrafen (analog der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, die u. a. ein Verbot für das Horten von Waren enthielten).

Eine genauere Analyse der schweizerischen Konjunkturentwicklung in der jüngsten Vergangenheit zeigt deutlich, dass nicht das «Horten von Geld» die Ursache der Rezession ist, sondern die mangelnde Nachfrage allgemein, d. h. die rückläufige Auslandnachfrage, die Uebersättigung des Baumarktes und schliesslich der Rückgang des privaten Konsums.

Die Schweiz exportiert rund einen Drittel des Bruttosozialprodukts, so dass der inländische Konjunkturverlauf in hohem Masse von der Entwicklung der Auslandnachfrage abhängt. Die im Jahre 1974 einsetzende Rezession in sämtlichen westlichen Industriestaaten, die teils durch die im Zusammenhang mit der Vervierfachung der Erdölpreise stehende Einkommensumverteilung zwischen erdölproduzierenden und erdölimportierenden Ländern, teils durch die vorangegangene wirtschaftliche Ueberhitzung verursacht wurde, blieb nicht ohne Folgen für die Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz; insbesondere im Wohnungssektor, und durch Abnahme der privaten Konsumnachfrage. Die damit in Zusammenhang stehenden, stark verminderten Importe einerseits und die deutlich verringerte Investitionsbereitschaft der privaten Wirtschaft sowie die erhöhte Ersparnisbildung anderseits führten tatsächlich zu einer Abschwächung der Kreditnachfrage und zu einem vermehrten Geldzufluss bei den Banken. Diese Gelder blieben indessen nicht brach liegen, sondern ermöglichten die Finanzierung der grossen Defizite der öffentlichen Hand und einen erhöhten, aus wechselkurspolitischen Gründen erwünschten Kapitalexport. So beliefen sich die Geldaufnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden am Kapitalmarkt im Jahre 1975 auf 3,1 Milliarden Franken. Sie dienen u. a. der Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsprogramme, während die Kapitalexporte direkt oder indirekt im Dienste der Exportförderung stehen.

Die Nationalbank betreibt im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine kontrolliert expansive Geldmengenpolitik, die zu einer Erhöhung der Bankenliquidität führt und dadurch eine Zinssenkung bewirkt, die sowohl für die Konjunkturbelebung als auch für den Wechselkurs von grösster Bedeutung ist. Daneben darf sich die Schweiz heute der niedrigsten Teuerungsrate aller Industrieländer erfreuen. Von der Geldseite her sind die nötigen Voraussetzungen für vernünftigen Konjunkturaufschwung geschaffen. Eine Auflösung der Geldhorte, soweit solche überhaupt bestehen sollten, ist gar nicht nötig. Die Bestrafung der Hortung ist deshalb auch nicht aktuell. Die Forderung nach einem Hortungsverbot fusst zudem auf überholten theoretischen Vorstellungen bezüglich des Funktionierens der Geldwirtschaft. So wird beispielsweise von einer sehr engen Geldmengendefinition aus argumentiert, die Geldmenge umfasse bloss die Noten und Münzen, nicht jedoch die in der heute üblichen Definition (M1) eingeschlossenen Sichtguthaben bei Banken, die in Wirklichkeit aber mehr als anderthalb mal grösser sind als der eigentliche Bar-. geldumlauf (Noten und Münzen).

Diese nach dem heutigen Erkenntnisstand der Geldtheorie als unzutreffend zu bezeichnende Theorie impliziert auch Gedanken, die einer liberalen Wirtschaftsordnung diametral gegenüberstehen. Sie enthält nämlich das Postulat eines undifferenzierten Konsum- und Investitionszwanges, indem diejenigen, die liquide Mittel halten, bestraft werden sollen. Dadurch liesse sich aber in keiner Weise eine Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielen. Die Idee, man sollte die Leute gewissermassen mit der «Peitsche» zum Konsumieren zwingen, passt nicht zu den Grundsätzen einer demokratisch organisierten Marktwirtschaft.

Der Bundesrat kann demzufolge die vorgeschlagene Massnahme nicht weiter verfolgen.

Präsident: Herr Salzmann ist von der Antwort nicht befriedigt.

76.405

Postulat Füeg Direkte Bundessteuer. Abzüge für Alleinstehende Impôt fédéral direct. Déduction pour personnes seules

Wortlaut des Postulates vom 24. Juni 1976

Nach allgemeiner Praxis, in Anwendung des Wehrsteuerbeschlusses Artikel 25, wird auch dem alleinstehenden verwitweten oder geschiedenen Wehrsteuerpflichtigen der Abzug für Verheiratete gewährt, und zwar unabhängig davon, ob er einen eigenen Haushalt führt oder nicht. Der alleinstehende Ledige allerdings, auch wenn er eine eigene Haushaltung führt, kann von diesem Recht keinen Gebrauch machen.

Der Bundesrat wird gebeten, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die rechtlich ungleiche Behandlung in der Besteuerung von ledigen Alleinstehenden gegenüber den verwitweten und geschiedenen alleinstehenden Personen aufgehoben wird.

Texte du postulat du 24 juin 1976

Selon l'usage auquel a donné lieu l'application de l'article 25 de l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt pour la défense nationale, la déduction à laquelle ont droit les personnes mariées est également accordée aux contribuables seuls, veufs ou divorcés, qu'ils aient ou non leur propre ménage. Toutefois, les personnes seules qui sont célibataires ne bénéficient pas de cette déduction, même si elles ont leur propre ménage.

Le Conseil fédéral est prié de créer les bases juridiques permettant d'éliminer, en matière d'imposition, l'inégalité de traitement dont sont victimes les personnes seules célibataires par rapport aux contribuables seuls qui sont veufs ou divorcés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Albrecht, Dürrenmatt, Flubacher, Grünig, Keller, Meier Josi, Meier Kaspar, Muff, Müller-Balsthal, Ribi, Spreng, Thalmann (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Etwa ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung unseres Landes ist alleinstehend (ledig, verwitwet oder geschieden). Von diesem Drittel sind ca. 67 Prozent ledigen Standes.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die soziale Wirklichkeit in unserem Land insofern verändert, als die überwiegende Mehrzahl der Ledigen gezwungen ist, einen eigenen Haushalt zu führen. Nach bisheriger Praxis wird jedoch nur dem verheiratet gewesenen, alleinstehenden Steuerpflichtigen der Verheiratetenabzug (Haushaltabzug) gemäss Wehrsteuerbeschluss gewährt. Artikel 25 des Wehrsteuerbeschlusses wird nämlich dahingehend interpretiert, dass die ungleiche Behandlung der Ledigen und verheiratet Gewesenen seine Begründung sowohl in der Entstehung als auch in der Entwicklung dieser Besteuerungsregel finde.

Der Krisenabgabebeschluss von 1934 sah «Familienabzüge» vor. Nach dessen Artikel 25 Absatz 1 konnte der in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 500 Franken vom reinen Einkommen abziehen. Anspruch auf diesen Abzug hatte auch der verwitwete oder geschiedene Abgabepflichtige, der mit einem oder mehreren seiner Kinder einen eigenen Haushalt führte. Bezüglich der Steuerberechnung stellte der Wehrsteuerbeschluss damals nach Artikel 40 einen Verheirateten- und einen Ledigentarif auf, wobei nach anfänglicher Unklarheit auch die Verwitweten und Geschiedenen dem Verheiratetentarif unterstellt wurden. Diese unterschiedliche Behandlung von Verwitweten und Geschiedenen gegenüber Ledigen fand sich auch im Wehropferbeschluss von 1942. Auch die folgenden Bundesfinanzordnungen brachten in dieser Beziehung keine Aenderung. Seit der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes von 1958 wurde der Doppeltarif für Verheiratete und Ledige fallengelassen. An dessen Stelle trat der heute noch geltende Freibetrag für Verheiratete. Durch diesen Abzug sollten in konsequenter Weiterführung der Praxis auch die verheiratet Gewesenen im Gegensatz zu den Ledigen steuerlich privilegiert werden. Die Entstehung und Entwicklung des Wehrsteuerrechtes lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass eine Gleichbehandlung von verheiratet Gewesenen und Ledigen ausgeschlossen werden sollte. Diese Rechtsauffassung stammt allerdings aus den dreissiger Jahren, und in der Zwischenzeit haben sich die tatsächlichen Verhältnisse insofern wesentlich verändert, als die Mehrzahl der Ledigen heute auch einen